

Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 2022, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa (ab Tagesordnungspunkt 10bis der öffentlichen Sitzung) – Ratsmitglieder.
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HAEP – Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25.05.2022: Annahme

FINANZEN

Punkt 2. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung

Punkt 3. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung

Punkt 4. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung

Punkt 5. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung

Punkt 6. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung

Punkt 7. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung

Punkt 8. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung

Punkt 9. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung

ÖFFENTLICHE ARBEITEN

Punkt 10. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN: Genehmigung des neuen Kostenrahmens der Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung

Punkt 10bis. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN: Annahme der Zusatzkonvention 2022 zur Ausführungskonvention 2019/1

Punkt 11. Anpassungen in verschiedenen Schulgebäuden aufgrund des Herabsetzens des Eintrittsalters in den Kindergarten auf 2½ Jahre: Annahme der Kostenschätzung für die erforderlichen Materiallieferungen und Festlegung der Vergabeart der Lieferaufträge

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 12. Gewerbezone MORSHECK – Verkauf durch die AG A. WELSCH an die GmbH IMMO BRÜLS: Zustimmung der Gemeinde

Punkt 13. Gewerbezone MORSHECK – Verkauf eines Geländeteilstückes an die GmbH IMMO BRÜLS

VERWALTUNGSPOLIZEI

Punkt 14. Kommunale Verwaltungssanktionen: Ernennung von zwei sanktionierenden Beamtinnen

Punkt 15. Kommunale Verwaltungssanktionen: Ernennung eines sanktionierenden Beamten

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 16. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

SCHULEN

- Punkt 17. Festlegung des schulfreien Tages der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2022-2023
- Punkt 18. Anschaffung von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen: Annahme der Kostenschätzung und Beitritt zur Einkaufszentrale

GEMEINDERAT

- Punkt 19. Rücktritt des Ratsmitglieds Vanessa RAUW

FRAGEN

- Punkt 20. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 10bis. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung: Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhouses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN: Annahme der Zusatzkonvention 2022 zur Ausführungskonvention 2019/1;

- Punkt 19. Rücktritt des Ratsmitglieds Vanessa RAUW

BESCHLIESST einstimmig, folgende Punkte in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 10bis. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung: Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhouses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN: Annahme der Zusatzkonvention 2022 zur Ausführungskonvention 2019/1;

- Punkt 19. Rücktritt des Ratsmitglieds Vanessa RAUW.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25.05.2022: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25.05.2022 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2022 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

FINANZEN

Punkt 2. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN am 08.03.2022 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 01.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 02.05.2022 für die Jahresrechnung 2021 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 62.565,27 €;
- auf der Ausgabenseite: 46.459,04 €;
- Überschuss: 16.106,23 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.24: Erhöhung von 2.030,96 € auf 2.234,84 €;
- A.II.25: Reduzierung von 4.828,70 € auf 4.624,82 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 62.565,27 €;
- auf der Ausgabenseite: 46.459,04 €;
- Überschuss: 16.106,23 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 3. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD am 31.03.2022 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 06.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 02.05.2022 für die Jahresrechnung 2021 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 13.505,58 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.155,87 €;
- Überschuss: 3.349,71 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021 der Kirchenfabrik HONSFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 13.505,58 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.155,87 €;
- Überschuss: 3.349,71 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 4. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN am 18.02.2022 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 02.05.2022 für die Jahresrechnung 2021 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.430,16 €
- auf der Ausgabenseite: 20.745,75 €
- Überschuss: 7.684,41 €

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 28.430,16 €;
- auf der Ausgabenseite: 20.745,75 €;
- Überschuss: 7.684,41 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 5. Jahresrechnung 2021 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN am 18.02.2022 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 02.05.2022 für die Jahresrechnung 2021 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.567,74 €;
- auf der Ausgabenseite: 13.289,88 €;
- Überschuss: 8.277,86 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.I.3: Erhöhung von 616,71 € auf 669,22 €;
- A.I.10: Reduzierung von 60,00 € auf 0,00 €

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 21.567,74 €;
- auf der Ausgabenseite: 13.282,39 €;
- Überschuss: 8.285,35 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 6. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT am 23.03.2022 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 29.03.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 02.05.2022 für die Jahresrechnung 2021 unter Berücksichtigung einer Korrektur ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.076,96 €;
- auf der Ausgabenseite: 25.093,35 €;
- Überschuss: 7.983,61 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT nach Überprüfung durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 33.076,96 €;
- auf der Ausgabenseite: 25.093,35 €;
- Überschuss: 7.983,61 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 01.04.2022 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 04.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 02.05.2022 für die Jahresrechnung 2021 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.845,51 €;
- auf der Ausgabenseite: 23.419,11 €;
- Überschuss: 2.426,40 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.25: Reduzierung von 1.738,32 € auf 1.631,53 €;
- A.II.54: Erhöhung von 324,00 € auf 529,40 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 25.845,51 €;
- auf der Ausgabenseite: 23.517,72 €;
- Überschuss: 2.327,79 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 02.05.2022 für die Jahresrechnung 2021 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 55.086,25 €;
- auf der Ausgabenseite: 34.417,93 €;
- Überschuss: 20.668,32 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021 der Kirchenfabrik MANDERFELD nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 55.086,25 €;
- auf der Ausgabenseite: 34.417,93 €;
- Überschuss: 20.668,32 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL am 08.04.2022 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 14.04.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 02.05.2022 für die Jahresrechnung 2021 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2021, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 17.640,67 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.679,43 €;
- Überschuss: 6.961,24 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.I.8a: Reduzierung von 30,00 € auf 0,00 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2021, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 17.640,67 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.649,43 €;
- Überschuss: 6.991,24 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN

Punkt 10. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN: Genehmigung des neuen Kostenrahmens der Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung (D.K.Nr. 802.6:571.601 und 879.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.10.2021 über die Genehmigung des Kollegiumsbeschlusses vom 28.09.2021 zur Annahme des Projektes der Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN mit einer Kostenschätzung in Höhe von ca. 3.573.023,22 € (einschl. 21% MwSt.);

In Erwägung, dass die Ausschreibung der Arbeiten ordnungsgemäß im Bulletin der Ausschreibung erfolgt ist;

In Erwägung, dass die Submissionseröffnung am 11.04.2022 stattfand;

In Erwägung, dass die Überprüfung und Auswertung der Angebote durch den Projektautor zu dem Ergebnis führen, dass der Kostenrahmen der Arbeiten sich auf 4.408.569,93 € (einschl. 21% MwSt.) erhöht und damit ca. 23% über der Kostenschätzung liegt;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes der Rat bei einer Preiserhöhung um mehr als 15% über den Kostenrahmen befinden muss;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 29.06.2022;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass Alexander MIESEN anmerkt, dass dem Rat wohl noch nie ein so kostenintensives Projekt vorgelegt wurde;

In Erwägung, dass Rainer STOFFELS vorschlägt, künftig den Fokus auf energiesparende Projekte zu legen und Einsparungen in anstehenden Investitionsprojekten vorzunehmen;

In Erwägung, dass Schöffe SCHMITT bemerkt, dass bei der Planung ein besonderes Augenmerk auf die Energieeffizienz gelegt wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kostenrahmen zur Verwirklichung der Renovierungsarbeiten der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN wird auf Grundlage des Resultats der Ausschreibung in Höhe von 4.408.569,93 € (einschl. 21% MwSt.) genehmigt;

Artikel 2. Den zuständigen Dienststellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Infrastrukturdienst) sowie der Wallonischen Region (Ländliche Entwicklung) wird er vorliegende Beschluss zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 10bis. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung: Renovierung der Sporthalle BÜLLINGEN sowie Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal an der Sporthalle BÜLLINGEN: Annahme der Zusatzkonvention 2022 zur Ausführungskonvention 2019/1 (D.K.Nr. 802.6:571.601 und 879.2)

DER RAT;

Aufgrund des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.04.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25.11.2010 zur Genehmigung des gemeindlichen Programms für ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.05.2017 über die Annahme der 4. Konvention mit Kostenschätzung über die Einrichtung eines Dorfhauses mit Probelokalen in BÜLLINGEN;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.02.2019 über die Annahme der Ausführungskonvention 2019/1 zur Renovierung der Sporthalle und Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal in BÜLLINGEN;

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 13.05.2019 über die Genehmigung der Ausführungskonvention;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.10.2021 über die Genehmigung des Kollegiumsbeschlusses vom 28.09.2021 zur Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Aufgrund seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Genehmigung des neuen Kostenrahmens der Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung;

In Erwägung, dass die Bauarbeiten an 3.573.023,22 € (einschl. 21% MwSt.) geschätzt wurden, die Ausschreibung allerdings ergeben hat, dass die Gesamtkosten der Bauarbeiten 4.408.569,93 € (einschl. 21% MwSt.) betragen;

In Erwägung, dass gemäß Ausführungskonvention, der Gemeinde für den Bau des Dorfhauses folgender Zuschuss seitens der Wallonischen Region über die Ländliche Entwicklung zugesagt wurde: 427.396,34 € bei bezuschussbaren Kosten in Höhe von 554.792,68 €;

In Erwägung, dass gemäß Ausführungskonvention vor Notifizierung des Zuschlags an die Anbieter, die Genehmigung der für die ländliche Entwicklung zuständigen Ministerin vorliegen muss;

In Erwägung, dass die Unternehmer verpflichtet sind die Preise bis zum 7.10.2022 zu halten;

In Erwägung, dass es unabdingbar erscheint den Zuschlag bis zum 07.10.2022 zu notifizieren, um weitere Preissteigerungen zu vermeiden;

In Erwägung, dass eine Zusatzkonvention beantragt werden muss;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Zusatzkonvention 2022 zur Ausführungskonvention 2019/1 betreffend die Renovierung der Sporthalle und Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal in BÜLLINGEN wird gutgeheißen;

Artikel 2. Das in dieser Zusatzkonvention dargelegte Finanzierungsprogramm bezüglich des Anteils der Ländlichen Entwicklung (Wallonische Region), welches sich wie folgt darstellt, wird genehmigt:

Projekt 4.6.3. Einrichtung eines Dorfhauses mit Festsaal in Büllingen nach Ausschreibung	Kostenrahmen	Anteil Ländliche Entwicklung (L.E.) /W.R.	
Bezuschussbar durch L.E.			
- 1. Tranche (zu 80%)	500.000,00 €	80%	400.000,00 €
- 2. Tranche (zu 50%)	54.792,68 €	50%	27.396,34 €
- Zusatzkonvention betreffend die über die L.E. förderbaren Arbeiten – max. 20% des bereits zugesagten Betrags (zu 50%)	170.958,53 €	50%	85.479,27 €
Gesamt	725.751,21 €		512.875,61 €

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss ist der zuständigen Ministerin der Wallonischen Region, Frau Céline TELLIER, sowie dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt, Direktion der Ländlichen Entwicklung, zur weiteren Veranlassung zuzustellen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 11. Anpassungen in verschiedenen Schulgebäuden aufgrund des Herabsetzens des Eintrittsalters in den Kindergarten auf 2 ½ Jahre: Annahme der Kostenschätzung für die erforderlichen Materiallieferungen und Festlegung der Vergabeart der Lieferaufträge (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere des Artikels 92;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass das Eintrittsalter in den Kindergärten im September 2024 auf 2 ½ Jahre herabgesetzt wird und somit in den Kindergärten MANDERFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD notwendige Anpassungen an den Sanitäranlagen durchgeführt werden müssen;

In Erwägung, dass die Installation des erforderlichen Materials durch den Bauhof der Gemeinde in Eigenregie erfolgen kann;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Vorarbeiter erstellten Kostenschätzung in Höhe von circa 16.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegende Kostenschätzung in Höhe von circa 13.223,00 € ohne MwSt. (d.h. circa 16.000,00 € einschl. 21% MwSt.) zur Anpassung der Sanitäranlagen in den Grundschulniederlassungen MANDERFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD wird gutgeheißen;

Artikel 2. Die Vergabeart für die Materiallieferungen erfolgt auf einfache Rechnung;

Artikel 3. Die Installation des Materials erfolgt in Eigenregie;

Artikel 4. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eine Bezuschussung für die Materialanschaffung zu beantragen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 12. Gewerbezone MORSHECK – Verkauf durch die AG A. WELSCH an die GmbH IMMO BRÜLS: Zustimmung der Gemeinde (D.K.Nr. 871.47)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens des Notariats Gido SCHÜR vom 01.06.2022, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN gefragt wird, ihre Zustimmung zu folgender Angelegenheit zu erteilen:

- Verkauf der Parzelle Gem. 1, Flur F, N° 41N5, gelegen in der Gewerbezone MORSHECK (22,65 Ar groß) und gehörend der AG A. WELSCH mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 7, an die GmbH IMMO BRÜLS mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 7a;
- Verkauf eines Geländeteilstückes mit der Größe von 3,49 Ar, entnommen aus der Parzelle Gem. 1, Flur F, N° 41M5, gelegen in der Gewerbezone MORSHECK und gehörend der AG A. WELSCH an die GmbH IMMO BRÜLS. Bei diesem Geländeteilstück handelt es sich um Los 1, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 21.04.2022 in blauer Farbe umrandet ist;
- Löschung einer Eintragung von Amts wegen zu Gunsten der Gemeinde beim Amt Rechtssicherheit EUPEN;

Nach Durchsicht des notariellen Aktes vom 12.12.2003, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN der damaligen PGmbH A. WELSCH ein Geländeteilstück mit der Gesamtgröße von 7.045m² in der Gewerbezone MORSHECK veräußert hatte;

Nach Durchsicht des vorerwähnten notariellen Aktes, aus welchem einerseits ersichtlich wird, dass das verkaufte Gelände nicht ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte veräußert werden darf und dass andererseits ein Teil des verkauften Geländes als Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises mit einer Eintragung von Amts wegen zu Gunsten der verkaufenden Partei (die Gemeinde) belastet wurde;

In Erwägung, dass der damalige Kaufpreis vollständig durch den Käufer beglichen wurde und dass demgemäß die Eintragung von Amts wegen zu Gunsten der Gemeinde mittlerweile ihre Zweckmäßigkeit verloren hat und daher gelöscht werden kann;

In Erwägung, dass der Verkauf an die GmbH IMMO BRÜLS der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma WOOD & ROOF PGmbH dienen soll, dass es sich hierbei um ein holzverarbeitendes Unternehmen handelt und dass demzufolge keine negativen Auswirkungen hinsichtlich dieses Verkaufs zu erwarten sind;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 21.04.2022;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erteilt aufgrund einer Anfrage durch das Notariat G. SCHÜR ihre Zustimmung zu nachstehenden Anfragen:

- Verkauf der Parzelle Gem. 1, Flur F, N° 41N5, gelegen in der Gewerbezone MORSHECK (22,65 Ar groß) und gehörend der AG A. WELSCH mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 7, an die GmbH IMMO BRÜLS mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 7a;
- Verkauf eines Geländeteilstückes mit der Größe von 3,49 Ar, entnommen aus der Parzelle Gem. 1, Flur F, N° 41M5, gelegen in der Gewerbezone MORSHECK und gehörend der AG A. WELSCH an die GmbH IMMO BRÜLS. Bei diesem Geländeteilstück handelt es sich um Los 1, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 21.04.2022 in blauer Farbe umrandet ist;
- Löschung einer Eintragung von Amts wegen zu Gunsten der Gemeinde beim Amt Rechtssicherheit EUPEN;

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Notariat G. SCHÜR zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 13. Gewerbezone MORSHECK – Verkauf eines Geländeteilstückes an die GmbH IMMO BRÜLS (D.K.Nr. 871.47)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 17.03.2022 der WOOD & ROOF PGmbH (c/o Philippe BRÜLS) mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 7a, durch welche angefragt wird, von der Gemeinde einen Geländestreifen, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur F, N° 41P (Teil der Gewerbezone Morsheck), anzukaufen zwecks Erweiterung des Betriebsgeländes;

In Erwägung, dass die GmbH IMMO BRÜLS ebenfalls ein Geländeteilstück, entnommen aus der Nachbarparzelle Gem. 1, Flur F, N°41M5 und die vollständige Parzelle Gem. 1, Flur F, N° 41N5, beide gehörend der A. WELSCH AG, erwerben wird und dass somit der hier angefragte Erwerb des Geländestreifens Sinn machen würde;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 21.04.2022, auf welchem der zu veräußernde Geländestreifen in zwei Lose aufgeteilt wird: Los 3 (rot umrandet) mit einer Fläche von 280 m² und Los 4 (grün umrandet) mit einer Fläche von 189 m²;

In Erwägung, dass der ursprüngliche Sinn des betroffenen Geländestreifens die Realisierung einer Langlaufskipiste war, dass diese Zweckbestimmung allerdings bereits seit Jahrzehnten aufgegeben wurde und dass dieser Geländestreifen somit keinen weiteren Nutzen für die Gemeinde hat;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Verkauf mit der GmbH IMMO BRÜLS (mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 7a) abgeschlossen wird, dies jedoch zum Zwecke der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma WOOD & ROOF PGmbH und in Erwägung, dass es sich hierbei um ein holzverarbeitendes Unternehmen handelt, so dass demzufolge keine negativen Auswirkungen hinsichtlich dieses Verkaufs zu erwarten sind;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.01.2011, mit welchem der Preis für Gelände in Gewerbezonem auf 5,00 €/m² festgelegt wurde;

In Erwägung, dass der Gemeinderat durch Beschluss vom 22.06.1990 einen Urkundenentwurf, welcher die Rahmenbedingungen für Immobilientransaktionen in Gewerbegebieten festlegt, gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass sich der zu zahlende Kaufpreis auf 469 m² (Gesamtgröße der beiden Lose 3 und 4) x 5,00 € = 2.345,00 € beläuft;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. E-Mail der PGmbH WOOD & PROOF vom 17.03.2022;
2. Katasterplan und -mutterrolle;
3. Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 21.04.2022.

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein Geländestreifen, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur F, N° 41P (Teil der Gewerbezone MORSHECK) und – gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 21.04.2022 – aufgeteilt in zwei Lose (Los 3 (rot umrandet) mit einer Fläche von 280 m² und Los 4 (grün umrandet) mit einer Fläche von 189 m²) wird an die GmbH IMMO BRÜLS zum Gesamtpreis in Höhe von 2.345,00 € veräußert;

Artikel 2. Die Beurkundungs- und Nebenkosten dieser Immobilientransaktion sind zu Lasten der Antragstellerin; der durch den Gemeinderat am 22.06.1990 angenommene Urkundenentwurf wird diesem Geschäft zugrunde gelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

VERWALTUNGSPOLIZEI

Punkt 14. Kommunale Verwaltungssanktionen: Ernennung von zwei sanktionierenden Beamtinnen (D.K.Nr. 581, 583 und 637)

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988, insb. Artikel 119bis und 135;

Aufgrund des Gesetzes vom 23.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1, §§2 und 4;

Aufgrund des Teils VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches mit dem Titel Suche, Feststellung, Verfolgung, Bestrafung und Abhilfemaßnahmen bei Umweltverstößen, insbesondere Artikel D.168;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66;

In Erwägung der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz LÜTTICH bearbeitet werden;

In Erwägung, dass Frau Catherine HODY, die im Rahmen eines befristeten Vollzeitvertrags eingestellt wurde; einen Master in Kriminologie und einen Master in Rechtswissenschaften besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe einer sanktionierenden Beamtin auszuüben;

In Erwägung, dass Frau Céline THYS, Vollzeitkraft, einen Abschluss in Rechtswissenschaften besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe einer sanktionierenden Beamtin auszuüben;

Aufgrund des Musterabkommens über Verkehrsverstöße, das vom Provinzialrat am 27.05.2010 und vom Gemeinderat BÜLLINGEN am 25.10.2010 genehmigt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.03.2014 über den Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen im Rahmen des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 und vom Gemeinderat BÜLLINGEN am 05.07.2016 genehmigt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzialrates vom 19.05.2022 über die Bezeichnung von zwei Provinzbeamten für die Bereiche kommunale Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrsweegenetz;

In Erwägung der Stellungnahme des Prokurators des Königs vom 03.03.2022;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Frau Catherine HODY und Frau Céline THYS werden als sanktionierende Beamtinnen für die Bereiche kommunale Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrswegenetz ernannt;

Artikel 2. Dieser Beschluss ist der Provinz LÜTTICH, Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen zur Kenntnis zu bringen.

Punkt 15. Kommunale Verwaltungssanktionen: Bezeichnung eines sanktionierenden Beamten (D.K.Nr. 581, 583 und 637)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 23.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1, §§2 und 4;

Aufgrund des Teils VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches mit dem Titel Suche, Feststellung, Verfolgung, Bestrafung und Abhilfemaßnahmen bei Umweltverstößen, insbesondere Artikel D.168;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66;

In Erwägung der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen der Provinz LÜTTICH bearbeitet werden;

In Erwägung, dass Herr Giuseppe SCIORTINO, der im Rahmen eines befristeten Vollzeitvertrags eingestellt ist, einen Bachelor in Rechtswissenschaften besitzt und im Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen eingesetzt ist, die Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgabe eines sanktionierenden Beamten im Sinne des Gesetzes für Kommunale Verwaltungssanktionen auszuüben;

In Erwägung, dass Herr SCIORTINO derzeit in Abendkursen einen Master in Rechtswissenschaften absolviert, der ihm Kompetenzen in den Bereichen Umwelt und Verkehrswegenetz verleiht;

Aufgrund des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 und vom Gemeinderat BÜLLINGEN am 05.07.2016 genehmigt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzialrates vom 19.05.2022 über die Bezeichnung von zwei Provinzbeamten für die Bereiche kommunale Verwaltungssanktionen, Umwelt und Verkehrsweegenetz;

In Erwägung der Stellungnahme des Prokurators des Königs vom 03.03.2022;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Herr Giuseppe SCIORTINO wird als sanktionierender Beamte im Bereich kommunale Verwaltungssanktionen ernannt;

Artikel 2. Dieser Beschluss ist der Provinz LÜTTICH, Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen zur Kenntnis zu bringen.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 16. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (D.K.Nr. 311.2 und 397.2172 und 637)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Stellenplans sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals;

In Erwägung, dass der Brigadier zusammen mit dem Bauleiter die Arbeiten koordiniert und die Arbeiter anweist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. wird im definitiven Stellenplan für offen erklärt;

Artikel 2. Die Stelle des Brigadiers im Rang C.1. ist über ein Beförderungsverfahren zu besetzen;

Artikel 3. Die Jury zählt eine ungerade Zahl von Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Bürgermeister oder sein Stellvertreter;
2. der zuständige Schöffe;
3. die Generaldirektorin;
4. ein externer Experte mit Erfahrung in der Personalführung;
5. ein interner Experte mit Erfahrung im Bauwesen, bevorzugt in einer öffentlichen Institution;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beförderungsverfahrens und der Bezeichnung der Jury beauftragt.

Artikel 5. Der Beschluss tritt rückwirkend zum 21.06.2022 in Kraft.

SCHULEN

Punkt 17. Festlegung des schulfreien Tages der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2022-2023 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Aufgrund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

Aufgrund des Artikel 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung des Schulkalenders sowie des Kalenders für das akademische Jahr 2022-2023 vom 17.03.2022;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2022-2022 einen zusätzlichen freien Tag festlegen kann;

Aufgrund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2022-2023 wird der schulfreie Tag wie folgt festgelegt:

Schulzentrum BÜLLINGEN:

- Mosaikschule Büllingen: 19.05.2023
- Gemeindeschule Honsfeld: 19.05.2023
- Gemeindeschule Mürringen (inkl. Kindergarten Hünningen): 19.05.2023

Schulzentrum MANDERFELD:

- Clara-Viebig-Schule Manderfeld: 19.09.2022
- Narzissenschule Roherath-Krinkelt: 26.06.2023
- Gemeindeschule Wirtzfeld: 19.05.2023

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 18. Anschaffung von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen: Annahme der Kostenschätzung und Beitritt zur Einkaufszentrale (D.K.Nr. 281.03 und 550.232)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 2 6° und 47 §2 sowie 92;

In Erwägung, dass der Öffentliche Dienst der Wallonie – Wirtschaft, Beschäftigung, Forschung, Abteilung für Beschäftigung und Ausbildung, Direktion Querschnittspolitik, Zelle „digitale Schule“ eine Einkaufszentrale bereitstellt und eine öffentliche Ausschreibung mit Referenz n° O6.01.04-16F66 organisiert hat, der die Gemeinde BÜLLINGEN beitreten kann;

In Erwägung, dass das Schulzentrum BÜLLINGEN im Nachgang zu einem Konferenztag die Anschaffung von vier iPAD-Koffern mit jeweils 12 iPADS des Typs 10“ iOS zzgl. Zubehör beantragt;

In Erwägung, dass es technisch und praktisch sinnvoll ist, wenn alle Niederlassungen des Schulträgers mit dem gleichen Materialtyp arbeiten und daher für die Niederlassungen ROCHERATH und WIRTZFELD zwei weitere iPAD-Koffer angeschafft werden;

In Erwägung, dass für die Niederlassungen MANDERFELD und ROCHERATH je zwei interaktive Bildschirme und weiteres Zubehörmaterial angeschafft werden soll;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Anschaffung zu 60% bezuschusst;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt der Einkaufszentrale des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Wirtschaft, Beschäftigung, Forschung, Abteilung für Beschäftigung und Ausbildung, Direktion Querschnittspolitik, Zelle „digitale Schule“ bei und heißt den Rahmenvertrag mit Referenz n° O6.01.04-16F66 gut;

Artikel 2. Über die in Artikel 1 beschriebene Einkaufszentrale – Los 1 werden 6 iPAD-Koffer LEBA Notecase SPW12, mit je 12 Tablets des Typs iPAD 2021, 9. Generation, 64 GB, 10,2“, Hülle und Apple TV HD 32 Go zum Gesamtpreis von circa 34.090,00 € ohne MwSt. (d.h. circa 41.250,00 € inkl. MwSt.) angeschafft;

Artikel 3. Über die in Artikel 1 beschriebene Einkaufszentrale – Los 19 und 20 werden vier interaktive Bildschirme des Typs Clevertouch, Impact GEN 2, 75“ mit mobilem Fuß Conen SCETAVK zum Gesamtpreis von circa 9.339,00 € ohne MwSt. (d.h. circa 11.300,00 € inkl. MwSt.) angeschafft;

Artikel 4. Die Anschaffung des Zubehörmaterials gemäß Auflistung zum Preis von geschätzt circa 512,00 € ohne MwSt. (d.h. circa 620,00 € inkl. MwSt.) wird gutgeheißen. Die Vergabe erfolgt auf einfache Rechnung.

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Beantragung des Zuschusses bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragt.

GEMEINDERAT

Punkt 19. Rücktritt des Ratsmitglieds Vanessa RAUW (D.K.Nr. 172.382)

DER RAT;

In Erwägung, dass Frau Vanessa RAUW am 03.12.2018 als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde BÜLLINGEN eingeführt wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens der Frau Vanessa RAUW vom 29.06.2022, mit welchem diese ihren Rücktritt als Ratsmitglied einreicht (Umzug in eine andere Gemeinde);

Aufgrund der Artikel 13 und 14 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 14 des Gemeindedekrets der Rücktritt an dem Tag wirksam wird, an dem der Rat ihn zur Kenntnis nimmt;

NIMMT den Rücktritt von Ratsmitglied Vanessa RAUW **ZUR KENNTHNIS**. Der Rücktritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.